

## Das Bild eines verworfenen Menschen.

Bei der Untersuchung und Betrachtung der einzelnen Angeklagten enthüllten sich erschütternde Bilder menschlicher Verworfenheit. Wir wollen nur an einem Beispiel die abgrundtiefe Verlorenheit der Kemna-Schergen zur Darstellung bringen. Ohne persönliche Leidenschaftlichkeit wollen wir dabei den Wortlaut der Urteilsbegründung wirken lassen.

Die folgende Charakteristik des Angeklagten Paul Schmidt ist buchstäblich dem gerichtlichen Urteil entnommen.

Hier spricht nur die nüchterne, sachliche, leidenschaftslose Stimme des Fach-Juristen:

Die Tatsache, daß der Angeklagte Schmidt in 90 von den erörterten 220 Fällen, von denen eine Reihe ausgeschieden ist, weil sie nicht aufgeklärt werden konnten, belastet ist, rechtfertigt an sich schon den Schluß, daß er aus Lust und Liebe systematisch auf die Schutzhäftlinge einprügelte, sie folterte und quälte. Das ergibt sich aber noch aus folgendem: Wie der Zeuge Erich Thieler eidlich und glaubwürdig bekundet hat, kam der Angeklagte Schmidt eines Tages in den Häftlingsaal und fragte: „Wo ist dieser sonderbare Remscheider, der die Autos hat?“ Er meinte damit den Karl von den Eicken, in dessen Garage er gestürzt war. Schmidt ging damals noch infolge dieses Sturzes an einem Stock. Als keiner sich meldete, ging er durch die Reihen der Schutzhäftlinge und machte dabei die Bemerkung: „Finde ich auch nur so einen ähnlichen, so bekommt der die Schläge“. Neben dem Zeugen Thieler lag damals ein junger Mann, den Schmidt herausgriff mit der Bemerkung: „Komm, dann bekommst du sie dafür.“ Der junge Mann kam nach einiger Zeit zurück, sein ganzer Körper war mit Blut und Kot besudelt. Thieler hat diesen jungen Mann noch abgewaschen.

Noch eine weitere charakteristische Feststellung sei hier hervorgehoben: Schmidt ging eines Tages mit einem kleinen Kind an der Hand über den Hof und kam an der Hundehütte vorbei, in welche, wie bereits vorstehend erwähnt, der Schutz-

häftling Roth hineingeprügelt worden war. Plötzlich blieb das Kind stehen, zeigte auf die Hundehütte und fragte den Angeklagten Schmidt, was in der Hütte sei. Als es näher zusah, meinte es, da liege ja kein Hund sondern ein Mensch drin. Darauf kam die Erwiderung des Angeklagten Schmidt, „das sei doch ein Hund, nämlich ein Schweinehund.“

Wenn alle diese Fälle noch nicht ausreichen sollten, um den moralischen Tiefstand und die Verkommenheit des Angeklagten Schmidt darzutun, dann zeigt es der nachfolgende Fall allein schon. Der Zeuge Karl Plöger bekundet eidlich und glaubwürdig, daß der Angeklagte Schmidt als Beauftragter des Lagers Kemna zu der Firma Caspar Blume, in welcher der Zeuge tätig war, kam, um dort eine Waschmaschine zu kaufen. Es wurden ihm einige Maschinen vorgeführt, er aber meinte in Wuppertaler Platt, eine derartig leichtgehende Maschine dürfe er nicht ins Lager bringen, er mache sich ja lächerlich, es müsse eine Maschine sein, die „derartig schwer ginge, daß dem Häftling, der sie drehen müsse, sofort bei der ersten Umdrehung die Zunge aus dem Halse heraushinge.“ Der Angeklagte Schmidt versucht seine Äußerung mit dem Einwand abzuschwächen, er habe doch damals keine Waschmaschine kaufen können, die für 3-4 Personen ausreichend gewesen wäre. Wie seine Äußerung aber aufzufassen ist, ist zweifelsfrei. Und der Zeuge Plöger gibt die allein richtige Auffassung wieder, wenn er ausdrücklich hervorhebt, daß ihn die Bemerkung Schmidts sehr unangenehm berührt habe. Tatsächlich zeigt die Äußerung die wahre Gesinnung eines Menschenschinders, wie ihn auch die Beweisaufnahme gezeigt hat. Hinzu kommt noch, daß er auch bei seinen Fahrten sich Lieferanten gegenüber mit seinen „Heldentaten“ in der Kemna brüstete.

Der Angeklagte Schmidt hat, wie bereits dargetan, behauptet, er sei das Opfer eines Komplotts. Diese Behauptung ist durch die Beweisaufnahme restlos widerlegt. Es sei nochmals betont, daß das Gericht in jedem Einzelfall eingehend geprüft hat, ob die Möglichkeit eines derartigen Komplotts vorliegt. Danach ist diese Frage ohne jede Einschränkung zu verneinen.

Aus den in den einzelnen Fällen getroffenen Feststellungen sind nur diejenigen Fälle nochmals hervorgehoben, die besonders schwer und charakteristisch für die Einstellung des Angeklagten Schmidt sind. Der Vollständigkeit halber muß deshalb auf diese Feststellungen selbst verwiesen werden. Die hervorgehobenen Einzelfälle allein schon zeigen den Angeklagten Schmidt als einen Menschen ohne jedes Gefühl und von einer geradezu erschreckenden Gesinnungslosigkeit und abgrundtiefen Gemeinheit.

Ihm genügen nicht allein die fürchterlichsten körperlichen Mißhandlungen, die er und seine Mitangeklagten an den Häftlingen verübten, er muß sie noch mit seelischen Folterungen begleiten, in denen er ein Meister ist.

Er hat während der ganzen Hauptverhandlung keine aufrichtige Reue gezeigt, denn das Wort allein ist keine Reue. Erklärte er, ein Geständnis ablegen zu wollen, so bestand dieses in nichts anderem als in der Erklärung, er habe sich wohl „schon mal“ an einem Häftling vergriffen, ausgesprochene Mißhandlungen habe er aber weder vorgenommen noch erlebt. Zum Schluß hat er dann 2 — zwei — Fälle zugegeben, in welchen er Schutzhäftlinge in einen Spind gezwängt oder ihnen Heringe gegeben habe. In Wirklichkeit aber ist der Angeklagte Schmidt als ausgesprochener Menschenschänder festgestellt, der die Schutzhäftlinge an Körper und Seele zerschlagen, zerfleischt hat. Zerschlagene Körper und der Tod des Schutzhäftlings Karl Erlemann sind die Folgen seiner Taten bzw. Mittäterschaft. Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Angeklagte Schmidt sich nach 1934 straf- und einwandfrei geführt, seine Dienstobliegenheiten pflichtgemäß erfüllt hat, so kann ihn das nicht entlasten. Pflichterfüllung ist für jeden eine Selbstverständlichkeit. Unmenschliches Tun kann aber nur durch wahre Reue, die Menschlichkeit erkennen läßt, in milderem Licht erscheinen. Von solcher Reue aber ist nichts zu erkennen. Nicht einmal die Ehrlichkeit hat er aufgebracht, sich zu seinen Taten zu bekennen. Wer Untaten, die er festgestelltmaßen begangen hat, nicht einmal zugibt, darf nicht von Reue sprechen. Nichts spricht dafür, daß er sich in seiner Gesinnung gewandelt hat. Daß er nach 1933 derartige Untaten

nicht mehr beging, ist allein darauf zurückzuführen, daß er hierzu nicht mehr in der Lage war. Die Auflösung des Lagers Kemna ist nicht sein Verdienst, in das einzutreten gerade ihn die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zwangen. Er war selbständiger Schuhmacher, der nach der Bekundung des Zeugen Studienrat Dr. Meinck bis 1933 seine Kunden ordentlich bediente. Trat er trotzdem in die Kemna ein, so zeigt er, daß er dieses Dasein erlicher Arbeit vorzog, und, wie die Folge beweist, die Kemna als Sprungbrett für eine Beamtenstellung ansah. Er war nichts anderes wie der Nutznießer seiner Parteipolitik, der es aber dennoch wagt, von „Weltanschauung“ und „Idealismus“ zu sprechen. Daß er sich nicht auf einen Befehl berufen kann, ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Daß dieser Befehl aber auch nicht vorlag und bei seiner erwiesenen Einstellung auch nicht erforderlich war, ergibt sich aus seinem Verhalten. Wer wie er, in solch bestialischer, erschreckend gemeiner, höhnischkalter Weise und in diesem Ausmaß handelt, der bedarf wahrlich keines Befehls. Aus reiner Lust am Prügeln und mit einer nicht zu überbietenden Gemeinheit hat er politische Opfer zerschlagen und zerfleischt. Er ist, wie er selbst wiederholt geäußert hat, „ein Biest“, aber kein Mensch. Für einen solchen Mann gibt es an sich nur eine gerechte Sühne, die Todesstrafe. Wenn das Gericht von der Verhängung dieser Strafe absieht, so nur aus dem Grunde, weil der Angeklagte Schmidt so wüten konnte, weil der Lagerkommandant Hilgers ihm ein Vorbild und Meister war. Hätte der Angeklagte Hilgers nur in etwa seine Pflicht getan und die Bestie Schmidt in Fesseln gehalten, und wäre er ihm nicht Vorbild und Meister gewesen, konnte die Bestie sich nicht so austoben, wie sie es tat. Der Angeklagte Schmidt war der nur allzu gelehrige Schüler dieses Meisters. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache glaubte das Gericht von der Todesstrafe absehen zu können. Die einzig ausreichende und angemessene Sühne war aber eine Zuchthausstrafe auf Lebenszeit. Bei der entsetzlichen Roheit und in Anbetracht der gemeinen Gesinnung des Angeklagten Schmidt war gleichzeitig auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit zu erkennen.